

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung vom 04.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Beseitigung von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als Beseitigungspflichtiger nach dem Bundes- und Landesrecht (insbesondere dem § 66 Abs. 1 Bbg WG) sowie den ortsrechtlichen Regelungen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf;
2. der Werksausschuss;
3. der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf, der die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt.

Für den Bürgermeister gilt darüber hinaus § 8 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

Eine Werkleitung wird nicht bestellt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV nimmt mithin der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Stadt Hennigsdorf die nach den Vorschriften der EigV der Werkleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 6 Vertretung der Stadt Hennigsdorf in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Stadt Hennigsdorf wird in Angelegenheiten des Eigenbetriebs allein durch den Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertreten.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 7 Mitglieder an, die die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte nach den Regelungen der §§ 40, 41 BbgKVerf wählt.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf fallen, entscheidet der Werksausschuss.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird
 - a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung; und
 - b) im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 2 EigV in Ausübung der Aufgaben einer Werkleitungtätig.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Werksausschuss zuständig ist und deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet nach § 58 Bbg KVerf der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Stadt. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (3) Für die Abgabe von Erklärungen gilt § 57 Bbg KVerf.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Hennigsdorf zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Hennigsdorf.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das hierfür zuständige Organ stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 22 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf vom 04.06.1999 außer Kraft.

Hennigsdorf, den 04.11.2009

(Siegel)

Schulz
Bürgermeister